

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 273/07 B

L 7/11 U 251/04 (Hessisches LSG)
S 8 U 694/99 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 6. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.

- 3 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei mit dem Rechtssatz

"Der Versicherte trägt die objektive Beweislast dafür, dass ein Unfall, der in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang (Anwesenheit am Arbeitsplatz) mit der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, bei der Ausübung einer dem Beschäftigungsunternehmen dienenden Verrichtung geschehen ist."
 (Seite 9 des Urteils, 2. Absatz)."

von dem vom BSG im Urteil vom 26. Oktober 2004 (SozR 4-2700 § 8 Nr 9) aufgestellten Rechtssatz,

"Verunglückt ein Versicherter unter ungeklärten Umständen an seinem Arbeitsplatz, an dem er zuletzt betriebliche Arbeit verrichtet hatte, so entfällt der Versicherungsschutz nur dann, wenn bewiesen wird, dass die versicherte Tätigkeit im Unfallzeitpunkt für eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit unterbrochen war' (BSG B 2 U 24 03 R Tz. 20, zitiert nach Juris Langversion bzw. SGB aaO. S. 655 1. Kolonne 2. Absatz)."



abgewichen. Indes hat sie zu diesen beiden Rechtssätzen nicht dargelegt, dass sie sich widersprechen. Das Gegenteil ist ersichtlich der Fall. Während der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz davon ausgeht, dass die tatsächlichen Grundlagen für die Annahme einer versicherten Tätigkeit nicht erwiesen sind, baut der dem Urteil des BSG entnommene Rechtssatz gerade darauf auf, dass der Verletzte vor dem Unfall einer versicherten Tätigkeit nachgegangen ist und deren Unterbrechung für eigenwirtschaftliche Verrichtungen nicht erwiesen war.

- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

